Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 53. Mittwoch den 3. Juli 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Veranlagungsliste für die Handwerkskammerbeiträge im Rechnungsjahre 1918/19.

1	2	3			4				5		6	
Laufende Ziffer	Name der Gemeinde	Anzahl der a Handwerksbetriebe	b Gesellen	c Lehrlinge	Einzelbetrag a für die Betriebe zu je 10 Mk.	b für die Gesellen zu je 5 Mk.	c für die Lehrlinge zu je 2,50 Mark		Gesamtbetrag von Spalte a, b u. c		Umlagebetrag (25 %) Spalte 6	
					M	M	M	Pf	M	Pf	M	Pf
	Kreis Thorn.											
1	Culmsee	187	336	213	1870	1680	532	50	4082	50	1020	62½
2	Podgorz	46	50	51	460	250	127	50	837	50	209	37½
3	Alt Thorn	2	1	1	20	5	2	50	27	50	6	87½
4	Amthal	13	2	5	130	10	12	50	152	50	38	12½
5	Balkau	1	—	—	10	—	—	—	10	—	2	50
6	Bildschön	1	—	—	10	—	—	—	10	—	2	50
7	Dorf Birglau	3	—	—	30	—	—	—	30	—	7	50
8	Biskupitz	7	1	1	70	5	2	50	77	50	19	37½
9	Boguslawken	1	—	1	10	—	2	50	12	50	3	12½
10	Kl. Bösendorf	8	—	2	80	—	5	—	85	—	21	25
11	Bruchnowo	5	1	1	50	5	2	50	57	50	14	37½
12	Chrapitz	2	—	—	20	—	—	—	20	—	5	—
13	Neu Culmsee	2	—	—	20	—	—	—	20	—	5	—
14	Dreilinden	4	—	2	40	—	5	—	45	—	11	25
15	Eichenau	3	—	—	30	—	—	—	30	—	7	50
16	Elisenau	2	—	—	20	—	—	—	20	—	5	—
17	Folgowo	1	—	—	10	—	—	—	10	—	2	50
18	Gostgau	2	—	1	20	—	2	50	22	50	5	62½
19	Grabowitz	3	1	—	30	5	—	—	35	—	8	75
20	Griffen	7	2	1	70	10	2	50	82	50	20	62½
21	Gramtschen	10	7	—	100	35	—	—	135	—	33	75
22	Guttau	3	—	—	30	—	—	—	30	—	7	50
23	Hohenhausen	2	—	1	20	—	2	50	22	50	5	62½
24	Hermannsdorf	2	—	—	20	—	—	—	20	—	5	—
25	Leibitsch	1	8	—	10	40	—	—	50	—	12	50
26	Luben	10	1	—	100	5	—	—	105	—	26	25
27	Lulkau	6	1	4	60	5	10	—	75	—	18	75
28	Lonzyn	6	—	—	60	—	—	—	60	—	15	—
29	Mlynietz	6	2	—	60	10	—	—	70	—	17	50
30	Ober Nessau	1	—	—	10	—	—	—	10	—	2	50

Kopf wie vor.

1	2	3a	3b	3c	4a M	4b M	4c M	4c Pf	5 M	5 Pf	6 M	6 Pf
31	Ottlotschin	4	—	—	40	—	—	—	40	—	10	—
32	Ottlotschinek	1	—	—	10	—	—	—	10	—	2	50
33	Bisch. Papau	2	—	—	20	—	—	—	20	—	5	—
34	Thorn. „	6	—	—	60	—	—	—	60	—	15	—
35	Pensau	12	—	2	120	—	5	—	125	—	31	25
36	Piask	2	1	1	20	5	2	50	27	50	6	87½
37	Rentschkau	12	2	3	120	10	7	50	137	50	34	37½
38	Dt. Rogau	1	—	1	10	—	2	50	12	50	3	12½
39	Gr. „	5	—	2	50	—	5	—	55	—	13	75
40	Roßgarten	4	—	1	40	—	2	50	42	50	10	62½
41	Scharnau	8	1	3	80	5	7	50	92	50	23	12½
42	Schillno	4	—	1	40	—	2	50	42	50	10	62½
43	Schönwalde	2	—	—	20	—	—	—	20	—	5	—
44	Schmolln	1	—	—	10	—	—	—	10	—	2	50
45	Schwarzbruch	8	—	3	80	—	7	50	87	50	21	87½
46	Seglein	3	1	1	30	5	2	50	37	50	9	37½
47	Siemon	14	2	—	140	10	—	—	150	—	37	50
48	Staw	1	—	—	10	—	—	—	10	—	2	50
49	Steinau	10	3	2	100	15	5	—	120	—	30	—
50	Stewken	2	3	2	20	15	5	—	40	—	10	—
51	Zlotterie	12	1	—	120	5	—	—	125	—	31	25
52	Schl. Birglau	2	—	1	20	—	2	50	22	50	5	62½
53	Birkenau	2	—	1	20	—	2	50	22	50	5	62½
54	Biskupitz	2	—	2	20	—	5	—	25	—	6	25
55	Dybow	1	—	—	10	—	—	—	10	—	2	50
56	Ernstrode	2	1	1	20	5	2	50	27	50	6	87½
57	Friedenau	1	—	1	10	—	2	50	12	50	3	12½
58	Girkau	1	—	—	10	—	—	—	10	—	2	50
59	Kl. Grunau	2	—	—	20	—	—	—	20	—	5	—
60	Heimsoot	1	—	1	10	—	2	50	12	50	3	12½
61	Heselicht	1	—	—	10	—	—	—	10	—	2	50
62	Kielbasin	5	—	—	50	—	—	—	50	—	12	50
63	Kleefelde	1	1	—	10	5	—	—	15	—	3	75
64	Kostbar	4	1	5	40	5	12	50	57	50	14	37½
65	Kuczwally	2	—	2	20	—	5	—	25	—	6	25
66	Kunzendorf	2	2	—	20	10	—	—	30	—	7	50
67	Lindenhof	1	1	—	10	5	—	—	15	—	3	75
68	Lissomitz	1	—	—	10	—	—	—	10	—	2	50
69	Mirakowo	2	—	2	20	—	5	—	25	—	6	25
70	Mortschin	1	—	1	10	—	2	50	12	50	3	12½
71	Nawra	2	—	1	20	—	2	50	22	50	5	62½
72	Neugrabia	3	1	—	30	5	—	—	35	—	8	75
73	Ostichau	2	2	—	20	10	—	—	30	—	7	50

Kopf wie vor.

74	Pluskowenz	2	—	3	20	—	7	50	27	50	6	87½
75	Rosenberg	3	—	—	30	—	—	—	30	—	7	50
76	Rüdigsheim	2	—	—	20	—	—	—	20	—	5	—
77	Sängerau	2	—	—	20	—	—	—	20	—	5	—
78	Schwirsen	1	—	—	10	—	—	—	10	—	2	50
79	Seyde	2	—	—	20	—	—	—	20	—	5	—
80	Dom. Steinau	2	3	1	20	15	2	50	37	50	9	37½
81	Tannhagen	2	—	—	20	—	—	—	20	—	5	—
82	Tillitz	1	1	—	10	5	—	—	15	—	3	75
83	Turzno	3	2	2	30	10	5	—	45	—	11	25
84	Warschewitz	2	—	1	20	—	2	50	22	50	5	62½
85	Wibsch	2	2	1	20	10	2	50	32	50	8	12½
86	Kl. Wibsch	2	2	—	20	10	—	—	30	—	7	50
87	Witramsdorf	2	—	2	20	—	5	—	25	—	6	25
88	Wolffserbe	2	1	1	20	5	2	50	27	50	6	87½
89	Wittkowo	2	1	—	20	5	—	—	25	—	6	25
90	Zakrzewko	1	—	—	10	—	—	—	10	—	2	50
		535	448	335	5350	2240	837	50	8427	50	2106	87½

Vorstehende Veranlagungsliste bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in Spalte 6 aufge führten Beträge innerhalb 4 Wochen an die königliche Kreiskasse in Thorn abzuführen.

Thorn den 21. Juni 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland. Vom 18. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Sind während des gegenwärtigen Krieges Deutsche in die Gewalt des Feindes geraten und in das Ausland verbracht worden, so können Geburten und Sterbefälle, die sich vor der Rückkehr in das Inland ereignet haben, durch einen deutschen Standesbeamten beurkundet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23; Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 618) finden Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden besonderen Vorschriften Abweichungen ergeben.

§ 2.

Die Eintragung einer Geburt erfolgt durch den Standesbeamten, in dessen Bezirk die Mutter vor der Verbringung in das Ausland ihren Wohnsitz, die Eintragung eines Sterbefalls durch den Standesbeamten, in dessen Bezirk der Verstorbene vor der Verbringung in das Ausland seinen Wohnsitz gehabt hat. Ist die Zuständigkeit eines Standesbeamten hiernach nicht gegeben oder nicht festzustellen, so erfolgt die Eintragung durch den Standesbeamten, den der Reichskanzler bestimmt. Der Reichskanzler kann den zur Eintragung zuständigen Standesbeamten auch dann bestimmen, wenn der nach Satz 1 maßgebende Wohnsitz sich in einem vom Feinde besetzten Teile des Inlandes befindet.

§ 3.

Eine Verpflichtung zur Anzeige besteht nicht.

Zur Anzeige berechtigt ist jeder, der ein berechtigtes Interesse an der Beurkundung glaubhaft macht.

§ 4.

Eine Eintragung darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen.

§ 5.

Die amtliche Ermittlung des Sachverhalts liegt dem Standesbeamten ob. Er ist befugt, die Vorlegung von Beweisstücken, sowie tatsächliche Auskünfte zu verlangen, das persönliche Erscheinen der Auskunftspersonen anzuordnen und von ihnen eidesstattliche Versicherungen zu erfordern. Er kann zur Erfüllung der hierdurch begründeten Pflichten durch Geldstrafen anhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen. Er kann die Amtsgerichte um die Vernehmung und Beeidigung einer Person ersuchen, wenn nach seinem Ermessen eine Aufklärung des Sachverhalts auf anderem Wege nicht herbeizuführen ist.

Die Aufsichtsbehörde kann die Ermittlungen selbst übernehmen; sie hat dann die im Absatz 1 bezeichneten Befugnisse.

§ 6.

Der Reichskanzler kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und inwieweit die §§ 1 bis 5 in den Schutzgebieten gelten.

Er kann zur Vornahme der Eintragungen einen besonderen Standesbeamten bestellen oder einen inländischen Standesbeamten mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bestimmen.

§ 7.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß und inwieweit die §§ 1 bis 5 für andere Deutsche gelten, die während des Krieges im Ausland festgehalten worden sind. Der § 6, Absatz 2 findet Anwendung.

§ 8.

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 5; Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 583; Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 405) und der Verordnung, betreffend die Verrichtung der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben usw., vom 20. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 359; Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 105; Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 405) bleiben unberührt.

§ 9.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Er bestimmt, von welchem Zeitpunkt an Eintragungen auf Grund dieser Verordnung nicht mehr zulässig sind.

Berlin den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmung

zu der Verordnung des Bundesrats über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 55). Vom 15. Oktober 1917.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) wird bestimmt:

§ 1.

Sind während des gegenwärtigen Krieges Deutsche im Ausland festgehalten worden, so können Geburten von Kindern dieser Personen und Sterbefälle, die sich vor der Rückkehr in das Inland ereignet haben, durch den Standesbeamten des Königlich Preußischen Standesamts I in Berlin beurkundet werden.

Für Geburts- und Sterbefälle, auf welche

die Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 5; Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 583; Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 405),

die Verordnung, betreffend die Verrichtung der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben usw., vom 20. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 359; Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 105; Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 405) oder

die §§ 1, 6 der Verordnung vom 18. Januar 1917 Anwendung finden, verbleibt es bei den Vorschriften jener Verordnungen.

§ 2.

Zur Anzeige berechtigt ist jeder, der ein berechtigtes Interesse an der Beurkundung glaubhaft macht.

§ 3.

Der Berechtigte (§ 2) kann die Anzeige auch schriftlich in öffentlich beglaubigter Form erstatten. Für die Beglaubigung ist auch der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Anzeigende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Standesbeamte hat die von ihm beglaubigte Erklärung des Standesamt I Berlin zu übersenden.

Das gleiche gilt für Ergänzungen einer schriftlichen Anzeige, die vom Standesamt I Berlin oder dessen Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet werden.

§ 4.

Die §§ 4, 5 der Verordnung vom 18. Januar 1917 gelten entsprechend.

§ 5.

Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23; Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 618) Anwendung.

Berlin den 15. Oktober 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Dr. von Krause.

Ausführungsbestimmung

zu §§ 6 und 7 der Verordnung über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 55).

Vom 24. April 1918.

Auf Grund des § 7, Abs. 1 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung vom 10. September 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) und auf Grund der §§ 6 und 7 der Verordnung des Bundesrats vom 18. Januar 1917 über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland (Reichs-Gesetzbl. S. 55), sowie in Ergänzung der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. März 1908 (Kolonialblatt S. 372) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Sind während des gegenwärtigen Krieges

1. Deutsche in den Schutzgebieten in die Gewalt des Feindes geraten und in das Ausland verbracht worden oder
2. deutsche Schutzgebietsangehörige im Ausland festgehalten worden,

so können Geburten und Sterbefälle, die sich vor der Rückkehr in das Schutzgebiet ereignet haben, durch einen inländischen Standesbeamten beurkundet werden. Auf Geburten und Sterbefälle, die sich im Inland ereignet haben, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 618) finden Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden besonderen Vorschriften Abweichungen ergeben.

Für Geburts- und Sterbefälle, auf welche

die Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 5; Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 583, Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 405),

die Verordnung, betreffend die Verrichtung der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben usw., vom 20. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 359, Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 105, Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 405) oder

der § 1 der Verordnung vom 18. Januar 1917 und die Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 15. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 903)

Anwendung finden, verbleibt es bei den Vorschriften jener Verordnungen.

§ 2.

Die Vorschriften der §§ 3 bis 5 der Verordnung des Bundesrats vom 18. Januar 1917 gelten entsprechend.

§ 3.

Die standesamtliche Anzeige kann auch schriftlich in öffentlich beglaubigter Form erstattet werden. Für die Beglaubigung ist auch der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Anzeigende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Standesbeamte hat die von ihm beglaubigte Erklärung dem beim Reichs-Kolonialamt bestellten Standesbeamten (§ 4) zu übersenden.

Das gleiche gilt für Ergänzungen einer schriftlichen Anzeige, die von dem Standesbeamten beim Reichs-Kolonialamt oder dessen Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet werden.

§ 4.

Zur Vornahme der Eintragungen (§ 1) wird im Reichs-Kolonialamt ein besonderer Standesbeamter bestellt.

§ 5.

Für die Dauer der Behinderung der in der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. März 1908 bezeichneten Beamten in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee wird der Standesbeamte im Reichs-Kolonialamt (§ 4) ferner ermächtigt, Geburten und Sterbefälle von Angehörigen der Schutzgebiete zu beurkunden.

Berlin den 24. April 1918.

Der Reichskanzler.

Graf von Hertling.

Die ländlichen Standesbeamten einschließlich Standesamt Podgorz ersuche ich, vorstehende Bestimmungen genau zu beachten.

Thorn den 27. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Landkreises Thorn.

Höchstpreise für Gemüse und Obst.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat nach Anhörung von Vertretern des östlichen, des mittleren und des nordwestlichen Wirtschaftsgebietes und unter Berücksichtigung der früheren Beschlüsse der Preiskommission bei der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

Sorten	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
	für das Pfund in Pfennigen		
Spargel unsortiert	60	75	100
Spargel sortiert Sorte 1	90	110	140
Spargel sortiert Sorte 2 und 3 . .	60	75	100
Suppen- und Brechspargel	28	36	45
Rhabarber	15	18	25
Spinat	30	36	45
Erbsen (Schoten)	45	55	70
Mairüben (ohne Kraut)	9	12	16
Kohlrabi (m. handelsüblichem Kraut)	40	45	60
Frühzwiebeln (mit Kraut) . . .	28	36	45
Möhren und längliche Karotten mit Kraut von höchsten 15 cm Länge	23	30	40
desgleichen ohne Kraut	33	42	55
Karotten runde kleine mit Kraut von höchstens 15 cm Länge	35	45	60
desgleichen ohne Kraut	50	60	75
Frühwirsing	25	32	45
Frühweißkohl	25	32	45
Bohnen, grüne Bohnen, Busch- und Stangenbohnen	40	52	70

Perlbohnen, Wachsbohnen	50	65	80
Puff- oder Saubohnen	25	33	45
Süße Kirschen 1. Wahl	45	60	80
desgleichen 2. Wahl (auch Preß-Brenn- und Marmeladenkirschen) . . .	35	40	55
Saure Kirschen 1. Wahl	60	75	100
desgleichen 2. Wahl (auch Preß-, Brenn- und Marmeladenkirschen)	35	40	55
Garten-Erdbeeren, 1. Wahl . . .	120	150	180
desgleichen 2. Wahl	75	100	130
Wald- und Monatserdbeeren . . .	200	240	300
Stachelbeeren, reife und unreife . .	50	60	80
Johannisbeeren, weiße und rote .	45	55	75
desgleichen schwarze	55	65	90
Blaubeeren	45	60	80
Himbeeren, in kleinen Packungen .	150	180	240
desgleichen in anderer Verpackung, insbesondere auch in Fässern . .	75	95	120

Die vorstehenden Höchstpreise treten am Freitag den 5. Juli 1918 inkraft.

Danzig den 21. Juni 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen.

Thorn den 1. Juli 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Zur Sicherstellung der Milch- und Fettversorgung der Bevölkerung ist restlose Ablieferung der Milch und Butter an die Molkereien und Sammelstellen des Kreises erforderlich. Durch Verzeichnisse über die Lieferung der einzelnen Kuhhalter ist die Kreisfettstelle dauernd über die Menge, die der einzelne abliefert, genau unterrichtet. Verschiedene Ortschaften des Kreises kommen ihrer Pflicht in vorbildlicher Weise nach, der Reihenfahrdienst ist vielfach gut geregelt. In anderen Ortschaften läßt die Lieferung zu wünschen übrig. Die Instleute der Güter liefern nur in wenigen Fällen Milch und Butter ab. Bei der nächsten Zwangsviehumlage werden diejenigen Gemeinden und Kuhhalter schärfer herangezogen werden müssen, die ihrer Ablieferungspflicht nicht nachgekommen sind. Bei der herrschenden Futterknappheit können wir es nicht verantworten, Kühe zu füttern, die keine Milch geben.

Die Herren Bürgermeister in Podgorz und Culmsee und die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, dieses ortsüblich bekannt zu machen.

Thorn den 25. Juni 1918.

Der Landrat.

Rückreichung der Gemeindesteuerlisten für 1918.

Die Ortsvorstände von Bielawy, Birkenau, Czernewitz, Elsnerode, Katharinenflur, Kleefelde, Konczewitz, Mirakowo, Mortschin, Ostichau, Ottlotschinek, Rosenberg, Rudak, Rüdigsheim, Sachsenbrück, Sängerau, Seglein, Siemon Gut, Domäne Steinau, Swierczyn, Swierczynko, Tannhagen, Tillitz, Warschewitz, Zakrzewko werden ersucht, die **bescheinigten** Gemeinde-Steuerlisten für 1918 umgehend zurückzusenden.

Thorn den 1. Juli 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.

Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Neugrabia.

Den Wirtschafter Wilhelm Sander in Neugrabia habe ich als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Neugrabia bestätigt.

Thorn den 1. Juli 1918.

Der Landrat.

Betrifft Ablieferung erledigter und unerledigter Saatkarten.

Mit Bezug auf die von hier ausgestellten Saatkarten ersuche ich alle Käufer und Verkäufer von Saatgetreide, welche beim Kreisverteilungsamte Saatkarten zum An- und Verkauf von Saatgetreide beantragt und von diesem auch erhalten haben, die vorschriftsmäßig ausgefüllten Abschnitte B und C zur Vermeidung von kostenpflichtiger Beitreibung derselben bis spätestens zum 10. d. Mts. an das Kreisverteilungsamt, Abteilung Kreiskornstelle, einzusenden.

Eben dorthin sind auch die unbenutzten Saatkarten bis zu demselben Termin einzureichen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, obiges in ihren Bezirken in üblicher Weise bekannt zu geben.

Thorn den 1. Juli 1918.

Der Landrat.

Betrifft Bezahlung von geliefertem Getreide.

Alle Getreideerzeuger, welche für den Kommunalverband Getreide und Hülsenfrüchte an die Kommissionäre desselben geliefert und dafür Getreideempfangsscheine, Formular a, erhalten haben, fordere ich hiermit wegen des Jahresabschlusses am 30. Juni d. Js. auf, diese beim Kreisverteilungsamte, Abteilung Kreiskornstelle, zur Anweisung und Bezahlung bis spätestens zum 10. d. Mts. einzureichen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, obiges in ihren Bezirken in üblicher Weise bekannt zu geben.

Thorn den 1. Juli 1918.

Der Landrat.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.